

---

## S 4 SO 128/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 128/21
Datum	18.05.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1926/21
Datum	08.12.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der Kläger ist 1953 geboren. Zuletzt wurde ihm vom Beklagten mit Bescheid vom 23. September 2019 Leistungen der Grundsicherung im Alter für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 bewilligt. Berücksichtigt wurde dabei u.a. ein Mehrbedarf für Alleinerziehung.

---

Im Juli 2020 gingen beim Beklagten Unterlagen für eine Weitergewährung ab 1. September 2020 ein. Am 1. September 2020 ging ein „Kurzantrag“ auf Weiterbewilligung beim Beklagten ein. Aus Sicht des Beklagten fehlten jedoch wichtige Unterlagen und Angaben.

Am 14. September 2020 beantragte der Kläger beim Sozialgericht Reutlingen (SG) im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung. Zur Begründung führte er aus, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei ein Weiterbewilligungsantrag bei der Grundsicherung nicht nötig. Unter Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung fordere der Beklagte Angaben zu im Hause wohnenden Personen, obschon keine Bedarfsgemeinschaft bestehe. Kontoauszüge und Rentenbescheide habe er vorgelegt.

Mit Beschluss vom 22. September 2020 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab (S 4 SO 2022/20 ER). Dass die Weitergewährung der Grundsicherung nach der Rechtsprechung des BSG und aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen keinen Antrag voraussetze, bedeute nicht, dass die Leistungsvoraussetzungen blind zugrunde zu legen seien. Die Vorlage lückenloser Kontoauszüge sei eine Selbstverständlichkeit. Der Kläger habe die Auszüge nur lückenhaft vorgelegt. Auch eine Vermögenserklärung sei vom Kläger auszufüllen. Die Nachfrage des Beklagten zur Anzahl der Personen im Haushalt sei gesetzlich gerechtfertigt. Nach den eigenen Angaben des Klägers hätte sich ein Hinweis auf eine Änderung der Verhältnisse ergeben, die einer Fortbewilligung unter Vermutung unveränderter Verhältnisse entgegenstehe. Die gegen den Beschluss vom Kläger erhobene Beschwerde wurde vom Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 19. Oktober 2020 zurückgewiesen (L 2 SO 3158/20 ER-B).

Ende November 2020 reichte der Kläger die fehlenden Kontoauszüge nach.

Mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 lehnte der Beklagte die Gewährung von Grundsicherung dennoch ab. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger habe nicht alle notwendigen Angaben gemacht und die angeforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Es fehlten eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vermögenserklärung, Angaben zur Zahl der Personen in der Wohnung, Angaben zum Kindergeldbezug, zu den Kosten der Unterkunft, ein vollständiger Rentenerstbescheid mit allen Anlagen und Versicherungsverlauf sowie das Formular zu ausländischen Rentenansprüchen. Damit könne der Hilfebedarf nicht festgestellt werden.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch.

Am 7. Januar 2021 beantragte der Kläger erneut die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im einstweiligen Rechtsschutz. Diesen Antrag lehnte das SG mit Beschluss vom 19. Januar 2021 ab (S 4 SO 49/21 ER). Die vom Kläger hiergegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos (Beschluss des LSG vom 15. Februar 2021, L 2 SO 334/21 ER-B). Das LSG führte in seiner

---

Entscheidung aus, der Klager wiederhole nur seine unzutreffenden Ansichten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2021 wies der Beklagte den Widerspruch des Klagers gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2020 zurck. Ohne die angeforderten Unterlagen habe der Klager seine Bedurftigkeit nicht nachgewiesen. Die Anforderung von Angaben verstoe nicht gegen die Datenschutzgrundverordnung, den Versicherungsverlauf der Rentenversicherung habe der Klager nicht vorgelegt.

Am 18. Januar 2021 hat der Klager beim SG Klage erhoben. Er hat seine bekannten Argumente wiederholt und ausgefhrt, die Einstellung der Leistungen sei rechtswidrig und aus Schikane erfolgt. Auch wenn Kosten der Unterkunft nicht durch Unterlagen nachgewiesen seien, seien diese glaubhaft versichert und in der Vergangenheit schon bewiesen worden.

Am 15. Mrz 2021 hat der Klager nochmals einen Antrag auf Gewhrung von Leistungen der Grundsicherung im einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Das SG hat diesen Antrag mit Beschluss vom 19. Mrz 2021 unter Bezugnahme auf die bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen abgelehnt (S 4 SO 581/21 ER). Die Beschwerde des Klagers hiergegen ist erfolglos geblieben (Beschluss des LSG vom 8. April 2021, L 2 SO 1114/21 ER-B).

Den vom Klager zur Klage vom 18. Januar 2021 gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) hat das SG mit Beschluss vom 19. Mrz 2021 wegen Mutwilligkeit der Prozessfhrung abgelehnt. Zu der angefochtenen Entscheidung sei es gekommen, weil der Klager wichtige Unterlagen nicht vorgelegt habe, obwohl er dies msse. Die hiergegen vom Klager erhobene Beschwerde blieb erfolglos (Beschluss des LSG vom 12. April 2021, L 2 SO 1133/21 B).

Am 7. April 2021 hat der Klager wieder die Gewhrung von Leistungen der Grundsicherung im einstweiligen Rechtsschutz beantragt, was das SG mit Beschluss vom 13. April 2021 abgelehnt hat (S 4 SO 795/21 ER). Auch hier ist die Beschwerde des Klagers erfolglos geblieben (Beschluss des LSG vom 26. April 2021, L 2 SO 1366/21 ER-B).

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begrndung hat es im Wesentlichen ausgefhrt, der Beklagte drfe die Gewhrung von Grundsicherungsleistungen ab 1. September 2020 aufgrund der hartnckigen und unbegrndeten Weigerung des Klagers, wichtige Unterlagen vorzulegen, ohne Angaben zu machen, ablehnen. Die Voraussetzungen fr die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen sei nicht nachgewiesen. Es gehe nicht um eine Einstellung oder eine Aufhebung der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen, sondern um eine Weitergewhrung von Grundsicherungsleistungen. Die zuletzt im Jahre 2019 erfolgte Bewilligung von Grundsicherungsleistungen sei eindeutig bis 31. August 2020 befristet gewesen.

---

Mit Ablauf des 31. August 2020 habe sie keine Wirkung mehr gehabt. Der Umstand, dass die Weitergewährung der Grundsicherungsleistungen keinen förmlichen Neuantrag voraussetze, ändere nichts an der Notwendigkeit einer Entscheidung über die Weiterbewilligung. Die Weitergewährung setze den Nachweis der Hilfebedürftigkeit voraus. Dieser Nachweis sei nicht gefordert. Der Beklagte müsse die Leistung konkret berechnen können. Dies sei hier nicht der Fall. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme das Gericht im übrigen gemäß [§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auf die zutreffenden Ausführungen des Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid und die Ausführungen in den Beschlüssen des Gerichts im PKH-Verfahren und in den genannten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nebst den hierzu ergangenen Beschwerdeentscheidungen des LSG Bezug.

Der Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 wurde dem Bevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt A, gegen Empfangsbekanntnis am 19. Mai 2021 zugestellt. Dazu hatte der Kläger mit Schreiben vom 23. April 2021 nach Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages mit Beschluss vom 19. März 2021 mitgeteilt, in der Sache fordere er das Gericht auf, weiterhin nur mit dem Kläger zu kommunizieren; eine Mandatierung der Kanzlei A sei vorbehaltlich der Gewährung von PKH erfolgt. Es gebe daher keine anwaltliche Vertretung. Gegebenenfalls kostenverursachende Korrespondenzen durch das Gericht mit der Kanzlei A hätten daher zu unterbleiben.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 10. Juni 2021 ist die (nochmalige) Zustellung des Gerichtsbescheids vom 18. Mai 2021 an die Beteiligten veranlasst worden, weil dem bereits verakteten Gerichtsbescheid die Namensnennung am Ende des Dokuments gemäß [§ 65a Abs. 7 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) gefehlt habe, was nachgeholt worden sei. Der mit nachgeholter Namensnennung signierte Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 sei in die Hauptakte genommen worden. Im Weiteren ist mit Postzustellungsurkunde der Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 an den Kläger selbst (und auch an den Beklagten) zugestellt worden. Dem Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 war ein gerichtliches (Begleit)-Schreiben vom 14. Juni 2021 beigelegt, wonach ein Abdruck des Gerichtsbescheids vom 18. Mai 2021 zugestellt werde. Aufgrund eines Fehlers bei der elektronischen Signatur erhalten Sie den Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 aus formalen Gründen erneut zugestellt.

Am 2. Juni 2021 hat der Kläger mit Fax beim LSG Berufung erhoben. Zur Begründung führt er aus, entgegen der Zusage des SG sei das hier angegriffene Urteil über das elektronische Postfach an die Kanzlei A übermittelt worden, dem Kläger jedoch bis zum heutigen Tag nicht zugestellt worden. Es werde der Behauptung widersprochen, dass der Kläger verpflichtet sei, die vom Beklagten geforderten Angaben u.a. zu Einkünften der Kinder des Klägers zu machen. Der Erstantrag auf Grundsicherungsleistungen sei nicht durch Zeitablauf verbraucht. Die Behauptung des Gerichts, die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen sei bis 31. August 2020 befristet gewesen, entbehre jeder Grundlage. Eine Befristung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII existiere nicht. Es gebe bezüglich Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII keinen Kurzantrag.

---

Der Klager beantragt, sinngema ausgelegt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 10. Dezember 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Januar 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Klager Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. September 2020 zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er halt den angefochtenen Gerichtsbescheid fr zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgrnde**

Das Urteil ist durch die zustandigen Richter ergangen. Der Senat war ordnungsgema besetzt.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2021 (Eingang bei Gericht am 7. Dezember 2021 um 16:10 Uhr) hat der Klager einen Befangenheitsantrag gegen alle Richter des 2. Senats gestellt mit der Begrndung, der Senat habe ber ein Jahr lang in mehreren Verfahren die verfassungswidrige Zahlungsverweigerung des Sozialamts untersttzt und mutmalich rechtsbeugende Urteile des SG in mehreren Verfahren nicht korrigiert. Der Senat habe keine Anstalten gemacht, die notwendige Alimentierung des Klagers sicherzustellen.



Dieses Ablehnungsgesuch des Klagers ist unzulssig, da es rechtsmissbruchlich ist. Es hindert deshalb den Senat nicht daran, ber die Berufung unter Mitwirkung der abgelehnten Richter zu entscheiden (vgl. Bundesfinanzhof  BFH  [NJW 2009, 3806](#) ff.).

Nach [ 42 Abs. 1 ZPO](#) kann ein Richter sowohl in den Fllen, in denen er von der Ausbung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die hier allein in Betracht zu ziehende Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet nach [ 42 Abs. 2 ZPO](#) statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn ein objektiv vernftiger Grund gegeben ist, der den am Verfahren Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befrchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch und sachlich entscheiden. Eine rein subjektive, unvernftige Vorstellung ist unerheblich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Richter tatschlich befangen ist oder ob er sich selbst fr befangen halt. Entscheidend ist ausschlielich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernftiger

---

WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. Bundesverfassungsgericht, [BVerfGE 73, 330](#), 335; [82, 30](#), 38; Bundessozialgericht â BSG â [SozR 3-1500 Â§ 60 Nr. 1](#)). Ein im Rahmen gebotener richterlicher Verfahrensweise liegendes Verhalten kann kein Ablehnungsgesuch begrÃ¼nden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn. 8g mwN). Danach ist hier nicht von einer Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter auszugehen.

Nach [Â§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§ 45 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) entscheidet zwar das Gericht, dem der Abgelehnte angehÃ¶rt, ohne dessen Mitwirkung. Es ist allerdings anerkannt, dass abweichend vom Wortlaut des [Â§ 45 Abs. 1 ZPO](#) der SpruchkÃ¶rper ausnahmsweise in alter Besetzung unter Mitwirkung der abgelehnten Richter Ã¼ber unzulÃ¤ssige Ablehnungsgesuche in bestimmten Fallgruppen entscheidet. Hierzu zÃ¤hlt die pauschale Ablehnung des gesamten SpruchkÃ¶rpers (vgl. z. B. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 60 Rn. 10d).

Dieser Fall liegt hier vor. Der KlÃ¤ger hat pauschal âdas Gerichtâ â also alle Richter â abgelehnt, ohne konkrete Anhaltspunkte vorzubringen, die bei vernÃ¼nftiger objektiver Betrachtung auf eine Befangenheit der Mitglieder des Senats hindeuten. Dass der KlÃ¤ger inhaltliche Fehlentscheidungen des Senats rÃ¼gt, ist schon im Ansatz ungeeignet, einen Anhaltspunkt fÃ¼r die Voreingenommenheit der Richter zu begrÃ¼nden und fÃ¼hrt zur RechtsmiÃbrÃ¼chlichkeit des Ablehnungsgesuchs (vgl. BVerfG vom 12. Juli 2006 â [2 BvR 513/06](#) -, juris Rn. 26 und BSG vom 19. Januar 2010 â [BA 11 AL 13/09 C](#) -, juris Rn. 12,13).

Der Senat war durch den Terminverlegungsantrag vom 7. Dezember 2021 nicht daran gehindert, Ã¼ber die Berufung am 8. Dezember 2021 zu verhandeln und zu entscheiden. Ein Anspruch auf Terminverlegung besteht nur bei erheblichen GrÃ¼nden. Vorliegend hat der KlÃ¤ger seinen Antrag ausschlieÃlich auf die von ihm angenommene Befangenheit der Richter des 2. Senats gestÃ¼tzt. Diese aber ist â wie bereits ausgefÃ¼hrt â nicht ansatzweise begrÃ¼ndet und deshalb auch kein erheblicher Grund fÃ¼r eine Terminverlegung.

Soweit der KlÃ¤ger schlieÃlich in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2021 geltend macht, das Gericht habe ihm die Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung unmÃ¶glich gemacht, weil ihm â einem mittellosen KlÃ¤ger â die Kostenerstattung der erheblichen Reisekosten verweigert werde, trifft dies nicht zu. Der KlÃ¤ger war in der Ladung lediglich darauf hingewiesen worden, dass ihm eine Teilnahme freistehe; Reisekosten, sonstige Auslagen und Verdienstausschlag nicht vergÃ¼tet wÃ¼rden, es sei denn, dass das Gericht das Erscheinen nachtrÃ¤glich fÃ¼r geboten halte. Ein ausdrÃ¼cklicher Antrag auf Ãbernahme von Reisekosten unter Hinweis auf seine (behauptete) Mittellosigkeit wurde vom KlÃ¤ger jedoch nicht gestellt.

Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung

---

am 8. Dezember 2021 verhandeln und entscheiden, da der Klager ordnungsgema mit Postzustellungsurkunde vom 26. Oktober 2021 zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch im Fall seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Die gema [ 143 SGG](#) statthafte und gema [ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist auch im brigen zulssig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung nach [ 144 Abs. 1 SGG](#). Der Klager begehrt ab 1. September 2020 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, sodass der Beschwerdewert von 750,00 € (vgl. [ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) berschritten ist.

ber das Leistungsbegehren des Klagers kann der Senat in der Sache entscheiden, denn bei dem Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 handelt es sich nicht um ein Scheinurteil; der Gerichtsbescheid ist durch die Zustellung, nachdem die Namensangabe des die Entscheidung verantwortenden Richters nachgeholt war, rechtswirksam geworden.

Gema [ 133 SGG](#) i.V.m. [ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) wird bei Urteilen hier der Gerichtsbescheid -, die nicht aufgrund mndlicher Verhandlung ergehen, die Verkndung durch Zustellung ersetzt. Gema [ 132 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) wird das Urteil grundstzlich in dem Termin verkndet, in dem die mndliche Verhandlung geschlossen wird. Durch die Verkndung wird das Urteil, das aufgrund mndlicher Verhandlung ergeht, existent, d.h. wirksam. Somit wird vorliegend der Gerichtsbescheid gema [ 133 SGG](#) durch die Zustellung wirksam. Die Zustellung an den Klager ist jedoch (ordnungsgema) erfolgt. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob die Wirksamkeit des Gerichtsbescheids schon durch die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an Rechtsanwalt A am 19. Mai 2021 erfolgte; diesbezglich hat der Klager nmlich schon davor im Klageverfahren dem SG gegenber darauf hingewiesen, dass das SG mit Rechtsanwalt A nicht mehr zu kommunizieren habe. Eine Mandatierung der Kanzlei A sei vorbehaltlich der Gewhrung von PKH erfolgt. Denn mit Verkndung vom 10. Juni 2021 hat das SG die (nochmalige) Zustellung des Gerichtsbescheids vom 18. Mai 2021 an die Beteiligten veranlasst; diese wurde dem Klager direkt gegenber mit Postzustellungsurkunde vorgenommen. Dies erfolgte, nachdem die gem. [ 65a Abs. 7 S. 1 SGG](#) vorgeschriebene Namenshinzufung der verantwortenden Person hier des Richters nachgeholt war. Dabei kann dieser Formmangel, an dem der Gerichtsbescheid, der an Rechtsanwalt A zugestellt wurde, gelitten hat, durch Zuleitung (Zustellung) des fehlerfreien Dokuments wie hier an den Klager geschehen ex nunc beseitigt werden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020,  65a Rdnr. 18).

Die Berufung des Klagers ist unbegrndet.  
Das SG hat die Klage zu Recht als unbegrndet abgewiesen. Das SG hat zutreffend unter Darstellung der hier mageblichen gesetzlichen Normen in nicht zu beanstandender Weise ausgefhrt, dass der Klager keinen Anspruch auf

---

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. September 2020 hat. Hierauf nimmt der Senat Bezug und sieht von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Aus diesen Gründen ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Berufungsverfahren war mangels Erfolgsaussicht der Berufung abzulehnen ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)). Im Übrigen wird auf den in dieser Sache bereits ergangenen die Gewährung von PKH ablehnenden Beschluss des Senates vom 24. Juni 2021 verwiesen.

Erstellt am: 22.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024